

99033009012000, 99033009012000

Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/245441865/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033009012000, 99033009012000
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ensemble, Denkmal-AfA
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Sonstige Steuern (1060800), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_7i.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_10f.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_11b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_7i.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_10f.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_11b.html
Teaser	Für Kulturdenkmale, Bauliche Gesamtanlagen und Gebäude innerhalb von Denkmalzonen können Sie eine Bescheinigung über durchgeführte Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals oder Gebäudes und deren Kosten beantragen.
Volltext	Für Kulturdenkmale, Bauliche Gesamtanlagen und Gebäude innerhalb von Denkmalzonen können Sie steuerliche Vergünstigungen in Verbindung insbesondere mit der Einkommensteuererklärung in

Modul

Sachverhalt

Anspruch nehmen.

Dafür benötigen Sie unter anderem eine spezielle Bescheinigung, die Sie als Eigentümer oder als Bevollmächtigter/Vertreter des Eigentümers bei der zuständigen Bescheinigungsbehörde (GDKE) beantragen können. Die Bescheinigung können Sie als Nachweis bei der Beantragung der steuerlichen Vergünstigung bei dem zuständigen Finanzamt vorlegen. Das Finanzamt prüft zusätzlich zur Bescheinigung noch andere steuerliche Voraussetzungen, die ebenfalls erfüllt sein müssen, damit Sie die steuerlichen Vergünstigungen erhalten können.

Erforderliche Unterlagen

- Bei Vertretung: Vollmacht,
- Planungsunterlagen Bestand,
- Planungsunterlagen mit Eintragung der Maßnahmen,
- Begründung der Verpflichtung beziehungsweise steuerliche Abstimmung vor Beginn der Maßnahme mit der GDKE (Bescheinigungsbehörde)
- Originalrechnungen (Schlussrechnungen; Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung),
- Kassenzettel (müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen)

Die Bescheinigungsbehörde stellt die Rechnungen nach Prüfung und gegebenenfalls einer Korrektur den Eigentümern der Gebäude wieder zur Verfügung.

Voraussetzungen

Die Bescheinigung erhalten Sie nur für erforderliche Maßnahmen an einem Baudenkmal, einer Baulichen Gesamtanlage oder einem Gebäude innerhalb eines Denkmalzone Maßnahmen können zum Beispiel erforderlich sein, um

- das Kulturdenkmal zu erhalten (insbesondere die Substanz),
- die sinnvolle Nutzung sicherzustellen (zum Beispiel durch Heizungsanlagen oder Toiletten),
- besondere denkmalbedingte Pflege und Unterhaltung zur ermöglichen (zum Beispiel restauratorische Wartung) oder
- das äußere Erscheinungsbild der Denkmalzone in

Modul

Sachverhalt

dem/der sich das Gebäude befindet, zu erhalten.

Dabei sind nur solche Maßnahmen bescheinigungsfähig, die der Eigentümer mit der Bescheinigungsbehörde vor Beginn der Maßnahme schriftlich abgestimmt hat. Die Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde wird schriftlich dokumentiert.

Kosten

Die Inanspruchnahme dieser Verwaltungsleistung ist gebührenpflichtig. Die angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Gebäude zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben abziehbar.

Verfahrensablauf

Unabhängig von der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder der Baugenehmigung stimmen Sie die Maßnahmen mit der GDKE vor Durchführung ab und erhalten eine schriftliche Abstimmungsschreiben der GDKE.

Jetzt können die Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Bescheinigung können Sie als Eigentümer eines Gebäudes oder als Bevollmächtigter/Vertretungsbefugter des Eigentümers beantragen.

Die zuständige Bescheinigungsbehörde (GDKE) prüft anschließend,

- die Voraussetzungen,
- in welcher Höhe die Kosten der bescheinigungsfähigen Maßnahmen angefallen sind,
- ob und in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden bewilligt worden sind oder nach der Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden.

Anschließend erhalten Sie eine Bescheinigung, die als Grundlagenbescheid unter anderem Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen

Modul

Sachverhalt

Vergünstigungen ist.

Um Ihnen frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde Ihnen bereits eine schriftliche Zusicherung über die zu erwartende Bescheinigung erteilen. Die Zusicherung ersetzt jedoch nicht die Bescheinigung. Sie ist daher nicht als Nachweis bei der Beantragung der steuerlichen Vergünstigungen beim Finanzamt geeignet. Bei berechtigtem Interesse können Sie aber mit der Zusicherung beim Finanzamt eine gebührenpflichtige verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der steuerlichen Vergünstigungen beantragen.

Bei Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften können Sie eine Gesamtbescheinigung beantragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Vorlage der Schlussrechnungen nicht möglich?

Können Sie die Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht einreichen, müssen Sie die

- die Insolvenz des Bauträgers nachweisen sowie
- die begünstigten Aufwendungen/Kosten einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachweisen.

Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die zuständige Bescheinigungsbehörde die Vorlage der Original-Kalkulation verlangen. Genehmigungs- und

Modul	Sachverhalt
	Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.
Kurztext	• Bescheinigung zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Kulturdenkmälern, Baulichen Gesamtanlagen oder Gebäuden innerhalb von Denkmalzonen • schriftlicher Antrag notwendig • Antragsteller: Denkmaleigentümer oder Bevollmächtigter/Vertretungsbefugter des Eigentümers • zuständig: Bescheinigungsbehörde/GDKE • gebührenpflichtig • Bescheinigung ist als Nachweis bei der Beantragung von steuerlichen Vergünstigungen beim zuständigen Finanzamt erforderlich. • Das Finanzamt prüft zusätzlich zur Bescheinigung noch andere steuerliche Voraussetzungen, die ebenfalls erfüllt sein müssen, damit die steuerlichen Vergünstigungen berücksichtigt werden können.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Direktion Landesdenkmalpflege.
Formulare	
Ursprungsportal	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmälern beantragen, Apply for a certificate for the tax office to apply for tax relief for measures for the preservation or appropriate use of monuments